

Satzung
des Nürnberger Jagdschutz und Jägerverbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nürnberger Jagdschutz und Jägerverband e.V. - Kreisgruppe Nürnberg im Bayerischen Jagdverband – Landesjagdverband Bayern e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen der Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.

2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;

b) die Pflege und die Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;

c) den Zusammenschluss der Jäger, insbesondere im Stadtgebiet Nürnberg mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.

3. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaft mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die Hegeschauen durch, soweit sie durchzuführen sind, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist kooperatives Mitglied des Bayerischen Jagdverbandes – Landesjagdverband Bayern e.V., die Satzung und die Disziplinarordnung des Bayerischen Jagdverbandes – Landesjägersverband e.V. sind in der jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme eines Mitgliedes setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen der den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine letztjährige Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Entziehung des Jagdscheines
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Bayerischen Jagdverbandes – Landesjagdverband e.V. (§ 5 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Jagdverbandes – Landesjagdverbandes e.V.)
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur durch einen geschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

4. Der Ausschluss kann wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen der Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Bayern Bayerisches Jagdverband e.V. veröffentlicht werden.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze zu unterstützen;
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern Bayerisches Jagdverband e.V. zu fördern;
4. die festgesetzten Beiträge längstens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat, der in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen soll, sowie je einen Referent für den Naturschutz und für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirates und die Referenten können in begründeten Fällen abberufen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden;
- b) dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie
- c) dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der/die zweite Vorsitzende bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.

3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand nach § 7 Abs. 1 angesprochen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

5. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Der Vorstand berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll und eng mit ihnen zusammen.

6. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit des Landesjagdverbandes Bayern Bayerisches Jagdverband e.V. als anerkannter Verein gemäß § 29 BnatSchG bei der Wahrnehmung naturschützender Aufgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung obliegen folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer;
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Haushaltsplan;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 über Anträge;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt in direkter, geheimer Wahl.

3. Anträge von Mitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
6. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen sind mindesten zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Nürnberger Jagdschutz- und Jägerverband e.V. bekanntzugeben. Der Landesjagdverband Bayern Bayerischer Jagdverband e.V. wird durch Zusendung des Mitteilungsblattes hiervon in Kenntnis gesetzt und um Teilnahme gebeten.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste oder zweite Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste, anwesende Vorstandsmitglied im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Wahlen und Beschlüsse werden soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit oder der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt oder gefasst. Alle Wahlergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, von dem/von der Vorsitzenden und von dem/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Zu einem Beschluss über die Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlichen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den Bayerischen Jagdverband – Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllung und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, auch Eintragungen der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
3. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. April 2001 in Kraft.

Nürnberg, den 10. April 2001

Die neue Satzung wurde am 21. Mai 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 712 eingetragen.